

**Satzung der Bundestarifgemeinschaft  
des Deutschen Roten Kreuzes (BTG)  
vom 30. Januar 1984**

– in der Fassung der in den Mitgliederversammlungen der BTG  
vom 23.04.1991, 15.06.1994, 19.10.2005, 24.10.2007, 14.04.2008, 27.11.2009,  
27.04.2017, 08.11.2019 und 17.11.2020 beschlossenen Änderungen –

**§ 1  
Name und Zweck**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz gründet eine Arbeitgebervereinigung, die den Namen „Bundestarifgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes“ trägt. Die Gemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein.
- (2) Zweck der Gemeinschaft ist die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder durch den Abschluss von Tarifverträgen und sonstiger Vereinbarungen, die die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen der hauptamtlich Beschäftigten für das gesamte DRK sicherstellen sollen.<sup>1</sup> Jeder Mitgliedsverband ist verpflichtet, auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen insoweit zu verzichten, als die Bundestarifgemeinschaft entsprechende Tarifverträge abgeschlossen oder sich deren Abschluss vorbehalten hat.

**§ 2  
Sitz**

Die Tarifgemeinschaft hat ihren Sitz in Berlin.<sup>2</sup>

**§ 3  
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sein:
  - a) die Landestarifgemeinschaften, in welchen die beitriftswilligen Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (Landesverband, Bezirksverbände, Kreisverbände, Ortsvereine, angeschlossene Verbände und rechtlich selbständige RK-Einrichtungen) zusammengeschlossen sind,
  - b) das Deutsche Rote Kreuz e. V., Berlin,
  - c) die Sondertarifgemeinschaften, bestehend aus beitriftswilligen Mitgliedsverbänden und Einrichtungen des Deutschen Roten

<sup>1</sup> § 1 Abs. 2 geändert durch Beschluss der BTG vom 17.11.2020

<sup>2</sup> Der Sitz der BTG hat sich mit dem Umzug des DRK-Generalsekretariates nach Berlin geändert

Kreuzes (Bezirksverbände, Kreisverbände, Ortsvereine, angeschlossene Verbände und rechtlich selbständige RK-Einrichtungen), in deren Bereich keine Landestarifgemeinschaft besteht, die der Bundestarifgemeinschaft angehört.<sup>3</sup>

- (2) Zur Aufnahme einer Tarifgemeinschaft iSd. Abs. 1 a) und c) ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle der Bundestarifgemeinschaft zu stellen. Soweit die neue Tarifgemeinschaft selbst oder deren Mitglieder Pflichtversicherte bei der VBL beschäftigt, sind der Geschäftsstelle zusätzlich die Betriebsnummer bei der VBL und, soweit Sanierungsgeld gezahlt wird, der derzeitige Sanierungsgeldsatz mitzuteilen; ebenso die Anzahl der Beschäftigten. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder der Bundestarifgemeinschaft. Es ist hierbei sicherzustellen, dass durch die Aufnahme des neuen Mitglieds der individuelle Soldeckungsgrad der Arbeitgebergruppe der BTG bei der VBL nicht unter 170 % fällt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.<sup>4</sup>
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder gemäß Abs. 1 c), sobald eine Landestarifgemeinschaft in ihrem Bereich gegründet wurde, die der Bundestarifgemeinschaft beigetreten ist.<sup>5</sup>
- (4) Der Austritt muss gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich erklärt werden. Er wird mit Ablauf des dritten Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung abgegeben ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die sich aus dieser Satzung oder abgeschlossenen Tarifverträgen ergebenden Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verstößt, insbesondere trotz Aufforderung
  - a) satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht beachtet oder
  - b) gegen Verbandsinteressen verstößt oder
  - c) das Ansehen der BTG oder ihrer Organe schädigt.

Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.<sup>6</sup>

- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, den vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vermögen der BTG.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 c) ergänzt durch Beschluss der BTG vom 19.10.2005

<sup>4</sup> § 3 Abs. 2 neu gefasst durch Beschluss der BTG vom 27.11.2009

<sup>5</sup> § 3 Abs. 3 geändert durch Beschluss der BTG vom 19.10.2005

<sup>6</sup> § 3 Abs. 5 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 27.04.2017

<sup>7</sup> § 3 Abs. 6 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 27.04.2017

## § 4 Die Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes Mitglied einen Vertreter.
- (2) Die Vertreter führen insgesamt 100 Stimmen, wobei Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) mindestens 1 Stimme, höchstens 25 Stimmen erhalten. Diese Stimmen werden auf die einzelnen Mitglieder relativ zu der Anzahl der am Stichtag bei den einzelnen Mitgliedern hauptamtlich Beschäftigten verteilt und vom Vorstandsvorsitzenden festgestellt. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.<sup>8</sup> Tritt der BTG ein neues ordentliches Mitglied gem. § 3 Abs. 1 a) bei, so ist Stichtag für die Berechnung der Stimmverhältnisse der Tag der Aufnahme des neuen Mitglieds in die BTG.<sup>9</sup> Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) erhalten kein Stimmrecht.<sup>10</sup>
- (3) Die Vertreter der Mitglieder werden nach Maßgabe ihrer Satzung bestellt und führen die ihrer Tarifgemeinschaft zukommenden Stimmen. Sie sind einheitlich abzugeben. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.<sup>11</sup>
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von so vielen Vertretern, die zusammen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl führen, schriftlich beantragt wird. Im Rahmen der Einladung wird angegeben, ob eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch mittels Videokonferenz möglich oder ausschließlich vorgesehen ist. Ist die Teilnahme mittels Videokonferenz möglich oder vorgesehen, erhalten die Teilnehmer mit gesonderter E-Mail vor Beginn der Versammlung die nur für diese Versammlung gültigen Legitimationsdaten. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.<sup>12</sup>
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Nimmt er oder ein anderes Vorstandsmitglied an der Mitgliederversammlung nicht teil, bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden.
- (6) Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann nur im Einvernehmen mit allen in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern geändert werden.

---

<sup>8</sup> § 4 Abs. 2 Satz 3 geändert durch Beschluss der BTG vom 27.04.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018

<sup>9</sup> § 4 Abs. 2 Satz 4 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 24.10.2007

<sup>10</sup> § 4 Abs. 2 geändert durch Beschluss der BTG vom 19.10.2005 und vom 17.11.2020

<sup>11</sup> § 4 Abs. 3 Satz 3 ergänzt durch Beschluss der BTG vom 08.11.2019

<sup>12</sup> § 4 Abs. 4 Satz 3 ff. ergänzt durch Beschluss der BTG vom 08.11.2019

- (7) Die Mitgliederversammlung der BTG kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Regelungen des § 5 gelten entsprechend.<sup>13</sup>

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und im Umlaufverfahren<sup>14</sup>**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Vertreter anwesend sind, dass mindestens drei Viertel der Gesamtstimmenzahl erreicht werden. Als anwesend gilt auch, wer live durch Nutzung moderner Kommunikationsmittel per Videokonferenz an der Mitgliederversammlung teilnimmt.<sup>15</sup>
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über Beschlüsse kann außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Mitteilung, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen soll und was Gegenstand der Beschlussfassung ist, von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied Widerspruch gegen dieses Verfahren erhoben wird.<sup>16</sup> Ist eine Stimmabgabe erfolgt, erklärt das Mitglied damit zugleich den Verzicht auf sein Widerspruchsrecht gegen das Umlaufverfahren. Eine Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren kann schriftlich, per Telefax, Telefon, Telefonkonferenz, Videokonferenz oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, werden vom Vorstand in Textform festgestellt. Das Feststellungsprotokoll ist per E-Mail und in Schriftform an alle Mitglieder zu versenden.<sup>17</sup>

## **§ 6**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung und Änderung der Satzung.
2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.<sup>18</sup>
3. Beschlussfassung über Maßnahmen zur Sicherung der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen der bei den Mitgliedern Beschäftigten, insbesondere über die Aufnahme von Tarifverhandlungen, den Abschluss und die

---

<sup>13</sup> § 4 Abs. 7 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 17.11.2020

<sup>14</sup> § 5 ergänzt durch Beschluss der BTG vom 17.11.2020

<sup>15</sup> § 5 Abs. 1 Satz 2 ergänzt durch Beschluss der BTG vom 08.11.2019

<sup>16</sup> § 5 Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 14.04.2008

<sup>17</sup> § 5 Abs. 3 Satz 2 ergänzt durch Beschluss der BTG vom 08.11.2019;

§ 5 Abs. 3 neu gefasst durch Beschluss der BTG vom 17.11.2020

<sup>18</sup> § 6 Ziffer 2 neu gefasst durch Beschluss der BTG vom 27.04.2017

Kündigung von Tarifverträgen und sonstigen Vereinbarungen im Sinne von § 1 Abs. 2.<sup>19</sup>

4. Wahl der Vorstandsmitglieder.
5. Beschlussfassung über die Auflösung der Tarifgemeinschaft.
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufnahme neuer Mitglieder bei den Landestarifgemeinschaften, soweit diese Pflichtversicherte bei der VBL beschäftigen.<sup>20</sup>

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.<sup>21</sup>
- (2) Die Amtsdauer der durch Wahl bestellten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen oder der Wiederwahl des amtierenden Vorstandes im Amt.<sup>22</sup>
- (3) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten der Tarifgemeinschaft, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Geschäftsführer zugewiesen sind. Die Bundestarifgemeinschaft wird durch den Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.<sup>23</sup>

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte der Bundestarifgemeinschaft werden vom DRK-Generalsekretariat in Berlin geführt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30.01.1984 in Kraft.

---

<sup>19</sup> § 6 Ziffer 3 neu gefasst durch Beschluss der BTG vom 17.11.2020

<sup>20</sup> § 6 Ziffer 6 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 27.11.2009

<sup>21</sup> § 7 Abs. 1 neu gefasst durch Beschluss der BTG vom 27.04.2017

<sup>22</sup> § 7 Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch Beschluss der BTG vom 17.11.2020

<sup>23</sup> § 8 geändert durch Beschluss der BTG vom 15.06.1994